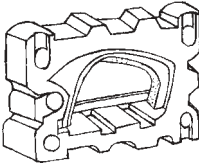




## 6.10 TRANSPORT- VERPACKUNGEN



### **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:**

Bereits vor der Bestellung bzw. Ausschreibung oder Angebotseinholung der anzuliefernden Produkte ist zu prüfen, in wie weit Mehrwegverpackungen zum Einsatz kommen können. Die Rücknahmemöglichkeiten für Verpackungen über den Lieferanten sind gemäß der Verpackungsverordnung vom 27. August 1998 auszuschöpfen, um erhebliche Verwertungskosten einzusparen.

### **Was gehört dazu:**

Unter Transportverpackungen versteht man Verpackungen, die der Sicherheit beim Transport sowie zur Werbung (Verpackungsverordnung vom 27. August 1998) dienen. Zu den Transportverpackungen zählen z.B. Europaletten, Folien, Verpackungschips und Styroporformteile oder -chips.

### **Was gehört nicht dazu:**

Materialien, die mit dem Grünen Punkt (6.9) gekennzeichnet oder mit gefährlichen Anhaftungen versehen sind.

### **Verwertungs- und Entsorgungsweg:**

Verpackungsmaterialien müssen getrennt nach ihrer Materialbeschaffenheit an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Es wird zwischen Verpackungen aus Holz (6.6), Kunststoffen, Altmetallen (6.5), Kartonagen (6.3), Verbundstoffen und Styropor unterschieden. Bei der Sammlung sind Styroporformteile von Styropor-chips zu trennen, da nur so eine Verwertung möglich ist. Es können nur weiße, saubere Styropor-teile, an denen keine Klebestreifen oder Aufkleber anhaften, verwertet werden.

#### **Hinweis:**

Europaletten sollen dem Lieferanten zur Wiederverwertung zurückgegeben werden.